

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
4. Oktober 2018

Elektronische Zustellungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden - POSITIONIERUNG; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass die Wirtschaftskammerorganisation am elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen im Sinne des E-Government-Gesetzes (EGovG) teilnehmen sollte.

Nach dem E-Government-Gesetz sind Unternehmen längstens ab 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung mit öffentlichen Stellen teilzunehmen. Auch die Wirtschaftskammerorganisation sollte aufgrund ihrer aktiven Förderung, Unterstützung und Positionierung der Digitalisierung in Österreich an derartigen Übermittlungswegen teilnehmen.

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist insbesondere im Verkehr zwischen Gerichten und Rechtsanwälten verpflichtend. Dieser ERV ist allerdings an die Voraussetzung spezieller EDV Programme geknüpft. Daher muss hier, wie in der Vorbegutachtung sehr gut ausgeführt, genau geprüft werden, welche elektronischen Zustellmöglichkeiten derzeit schon bestehen, wie die Erfahrungen mit diesen bisher waren und wie kosten- und zeitintensiv diese Systeme sind.

Aus unserer Sicht sollte bestehenden und bereits etablierten Systemen hier der Vorrang eingeräumt werden. Unsere Betriebe müssen die Möglichkeit haben, kostenlos, einfach und möglichst unbürokratisch am elektronischen Verkehr teilzunehmen. Die Wirtschaftskammerorganisation sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und die diesbezüglichen Möglichkeiten (z. B. Unternehmensserviceportal USP) prüfen und testen.

Die Überwachungspflichten wären ähnlich wie bei den bisherigen Postzustellungen (va. Fristenüberwachung, insbesondere Bei RSa- und RSb-Schreiben). Diese Überwachungspflichten erfüllen wir daher bereits jetzt, nur nicht auf elektronischem Weg. Darüber hinaus besteht gegenüber

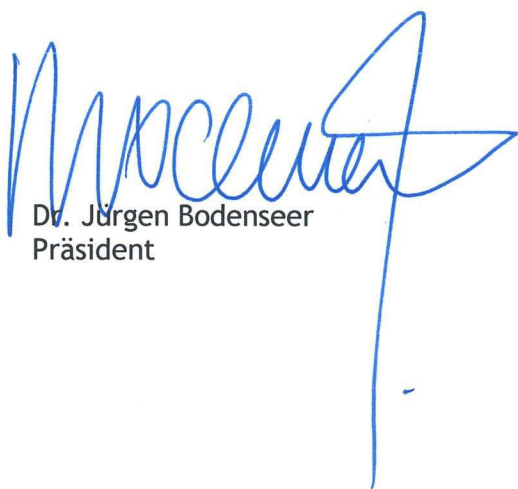
der Wirtschaftskammerorganisation seitens der Betroffenen ein Recht auf elektronischen Verkehr in Angelegenheiten, in denen die Organisation als Behörde agiert (übertragener Wirkungsbereich).

Aus unserer Sicht sollte die elektronische Zustellung den Firmenbuchgerichten auch für firmenbuchgerichtliche Zustellungen vorschlagen werden. Derzeit erfolgen diese - sehr zahlreichen - Zustellungen auch in Tirol auf postalischem Weg in Papierform.

Elektronische Zustellungen sind umweltschonender und würden unnötigen Papierverbrauch vermeiden. Zusätzliche Druck- und postalische Zustellkosten könnten eingespart werden.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin